

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Februar 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-327
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33.1-1.6.16-193/05

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Juli 2005

Zulassungsnummer:

Z-6.16-1869

Antragsteller:

PRÜM - Türenwerk GmbH
Andreas-Stihl-Straße
54595 Weinsheim/Eifel

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1" oder
T 30-1-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-1-RD"

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.16-1869 vom 29. Juli 2005. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und fünf Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür - wahlweise mit Oberteil - und ihre Verwendung als
- feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) mit der Bezeichnung "PRÜM Typ FS-30-1", oder
 - feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter (RS-1-Tür nach DIN 18095-1²) Abschluss mit der Bezeichnung "PRÜM Typ FS-30-1-RD",

im Folgenden jeweils Feuerschutzabschluss genannt.

- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil gemäß Abschnitt 2.
Türflügel und ggf. Oberteil dürfen wahlweise verglast sein.
Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Zargenfalzmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe).

- Bei Ausführung des Türflügels mit einlagiger Füllung (Ausführungsvariante I):
 - kleinste Abmessungen: 591 mm x 1733 mm,
 - größte Abmessungen: 1341 mm x 2297 mm.

Bei Zargenfalzmaßbreiten bis 1216 mm darf das Zargenfalzmaß in der Höhe maximal 2483 mm betragen. Bei Zargenfalzmaßhöhen größer 2297 mm muss der Feuerschutzabschluss mit einer oberen Türflügelverriegelung ausgeführt werden.

Bei Anordnung eines Oberteils darf das Zargenfalzmaß für die Höhe maximal 3483 mm betragen. Die Höhe des Oberteils darf maximal 1500 mm betragen.

- Bei Ausführung des Türflügels mit mehrlagiger Füllung und mit oberer Türflügelverriegelung (Ausführungsvariante II):
 - kleinste Abmessungen: 591 mm x 1733 mm,
 - größte Abmessungen: 1216 mm x 2297 mm.

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder

1 DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

3 DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)



- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1⁴, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block oder –Plansteinen nach DIN 4165⁵, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- feuerbeständige Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁶, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung – durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 –, Wanddicke ≥ 95 mm,

eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil – darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenfalz mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenfalz mit einer
- mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁷ in Verbindung mit einer absenkbaaren Bodendichtung oder
 - vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁷
- ausgeführt werden.

- B Der Abschnitt 2.2.2, zweiter Absatz, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:
- T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1" oder T 30-1-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-1-RD"

- C Der Abschnitt 2.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der absenkbaaren Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.



4 DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)

5 DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

6 DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

7 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

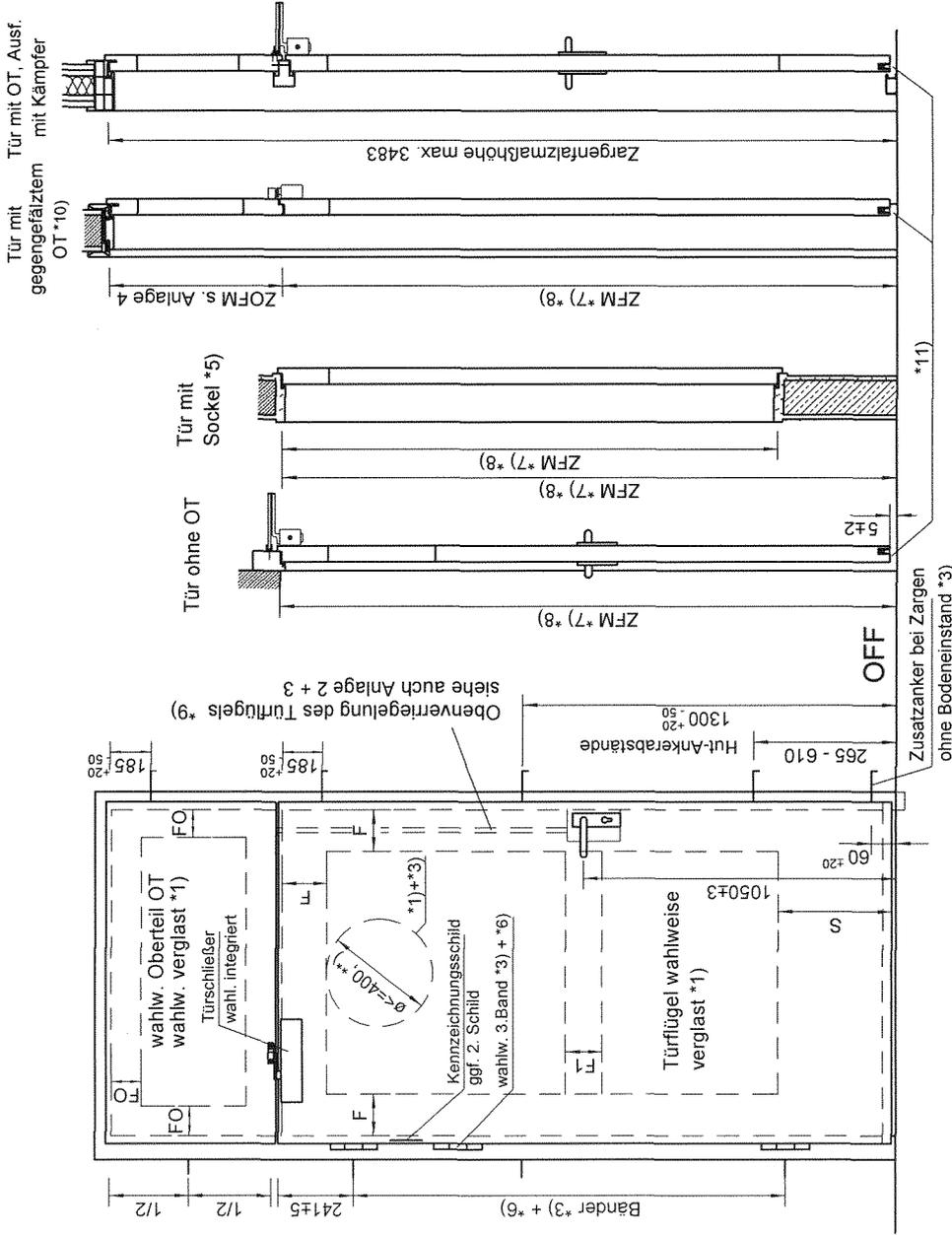
D Der Abschnitt 4.1 wird wie folgt ergänzt:

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.5) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

E Die Anlagen 1 bis 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen Ä/E 1 bis Ä/E 5 dieses Bescheides ersetzt.

Bolze





Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen;
 Oberteil, Bodenanschlüsse, Kämpfer, Friese, Friesbreiten,
 Zubehörteile: siehe Einbauanleitung

F0 = Fries an Oberblende, 4-seitig >= 100 D = Wanddicke
 F = Fries an Tür (oben und seitlich) >= 120 ZFM = Zargenfalzmaß
 S = Fries an Tür (Sockelhöhe) >= 150 ZOFM = Zargenoberfalzmaß
 F1 = Mittelfries (Anzahl beliebig) >= 100 LD = Lichter Durchgang
 OT = Oberteil

- *1) Wanddicken
 siehe Anlage 2
- **1) gilt nur in Verbindung mit Stahlglasshalteleisten,
 auch im Quadrat bis 400 x 400
 Bei Ausführungsvariante II auch für Holzglasshalteleisten
- *2) siehe Anlage 3
- *3) allg. bauaufsichtlich zugelassene
 Brandschutzverglasung
 Bodenanschlüsse und Schwellenausführungen
- *4) (weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details
 s. Einbauanleitung
- *5) LD in Abhängigkeit von der
 Zargenausführung *3), s. auch Anlagen 2 - 4
- *6) Tür mit Sockel s. auch Anlage 3

- *7) -KO-Band;
 -Federband (nur bei Türen ohne Brandschutzscheiben)
- *8) Ausführungsvariante I: einlagige Türflügel­füllung
 s. auch Anlage 2:
 I.1: ZFM i. d. Breite: 591 bis 1341
 ZFM i. d. Höhe: 1733 bis 2297,
 I.2: ZFM i. d. Breite: 591 bis 1216
 ZFM i. d. Höhe: 1733 bis 2483; *9)
- *9) Ausführungsvariante II; mehrlagige Türflügel­füllung
 s. auch Anlage 2:
 ZFM i. d. Breite: 591 bis 1216 *9)
 ZFM i. d. Höhe: 1733 bis 2297, *9)

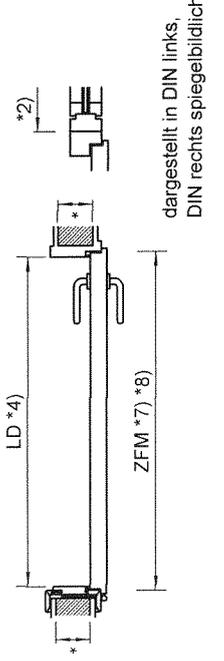
- *10) Obertürverriegelung
 - bei ZFM i. d. Höhe > 2297 <= 2483
 - bei Ausführungsvariante II obligatorisch
- *11) OT s. Anlage 4
- *12) absenk­bare Bodendichtung
 bei T 30-1-RS-Tür zwingend erforderlich



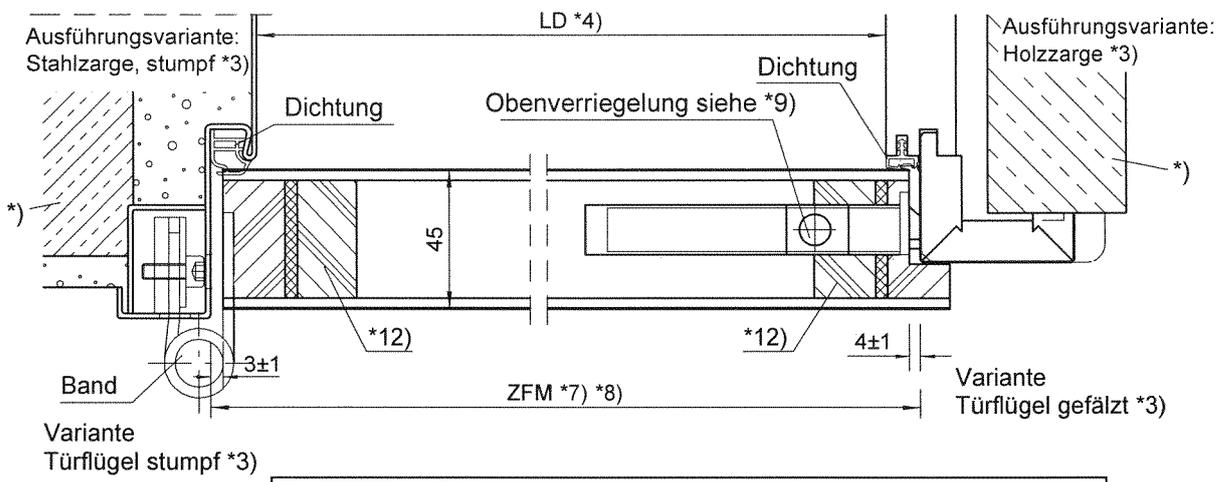
Alle Maße in mm (gilt für alle Anlagen)

T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1"
 oder T 30-1-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-1-RD"
 Übersicht Ausführungsvarianten I und II

Anlage Ä/E 1 zum
 Änderungs-/Ergänzungsbescheid
 vom 16.02.2006
 zur Zulassung Nr. Z-6.16-1869
 vom 29.07.2005



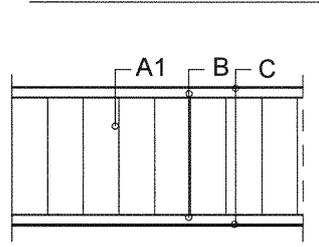
dargestellt in DIN links,
 DIN rechts spiegelbildlich



Variante
Türflügel stumpf *3)

*) Wandarten / Wanddicken :	
- Mauerwerk D >= 115	- Montagewände nach DIN 4102-4 D >= 100
- Beton D >= 100	- Montagewände gem. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis D >= 95
- Porenbeton, Block- und Plansteine D >= 115	
(nur bei Stahl-/Holzumschlagzarge *3)	

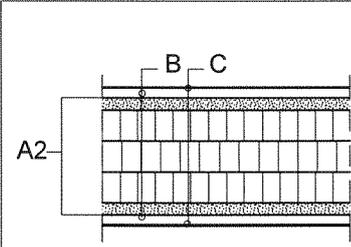
*7) Ausführungsvariante I,
Türflügelfüllung einlagig



Türflügel wahlw. mit Brandschutzscheibe siehe *) auf Anlage 3

- ZFM <= 2297 bei ZFM-Breite bis 1341
- ZFM > 2297 <= 2483 bei ZFM-Breite bis 1216 *9)
ZFM *7)

*8) Ausführungsvariante II,
Türflügelfüllung mehrlagig (Schallschutz)



Türflügel nur ohne Brandschutzscheibe mit Ausnahme von **) auf Anlage 1

ZFM max. 2297 bei ZFM-Breite bis 1216, *9)
ZFM *8)

- A1 = Holzspanplatte *7)
 - A2 = Holzspanplatten mehrlagig als Verbundplatte (Schallschutz) *8)
 - B = HDF, MDF, HFH
 - C = Furnier oder Schichtpressstoff 0,5 - 1,3 dick oder Polyesterschichtstoff
- *3), *4), *7), *8), *9), *11) siehe Anlage 1

12*) Verbundrahmen mit dämmschichtbildendem Baustoff



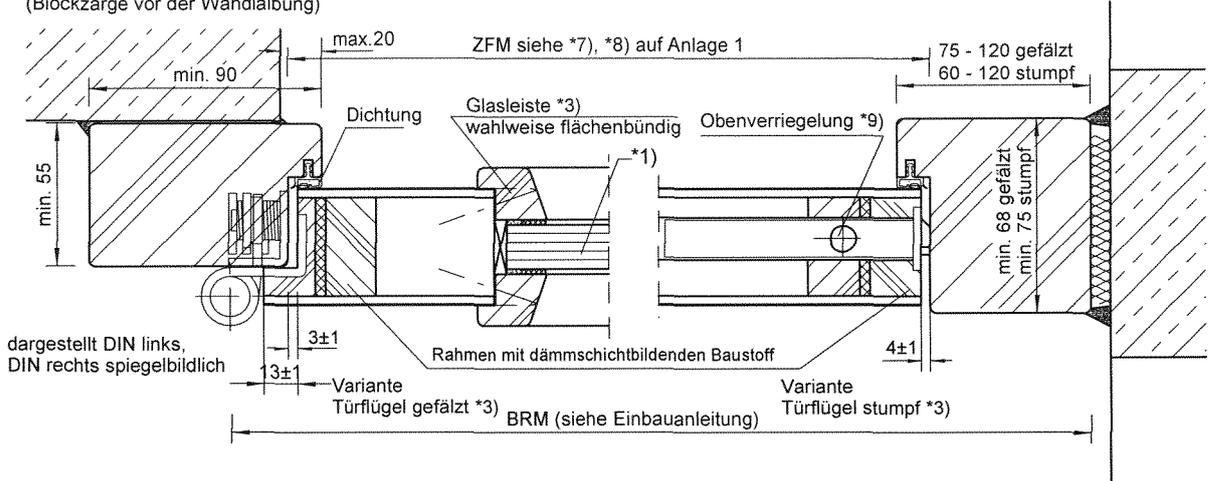
T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1"
oder T 30-1-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-1-RD"
Horizontalschnitt Stahlzarge/Holzarge
Vertikalschnitt Türflügel mit Maßabhängigkeit
Ausführungsvariante I und II

Anlage Ä/E 2 zum Änderungs-/Ergänzungsbescheid vom 16.02.2006 zur Zulassung Nr. Z-6.16-1869 vom 29.07.2005

Horizontalschnitt Ausführungsvariante I u. II (siehe Anlagen 1+2)

Ausführungsvariante: Blockrahmen *3)

Ausführungsvariante: Blendrahmen *3)
(Blockzarge vor der Wandlaibung)

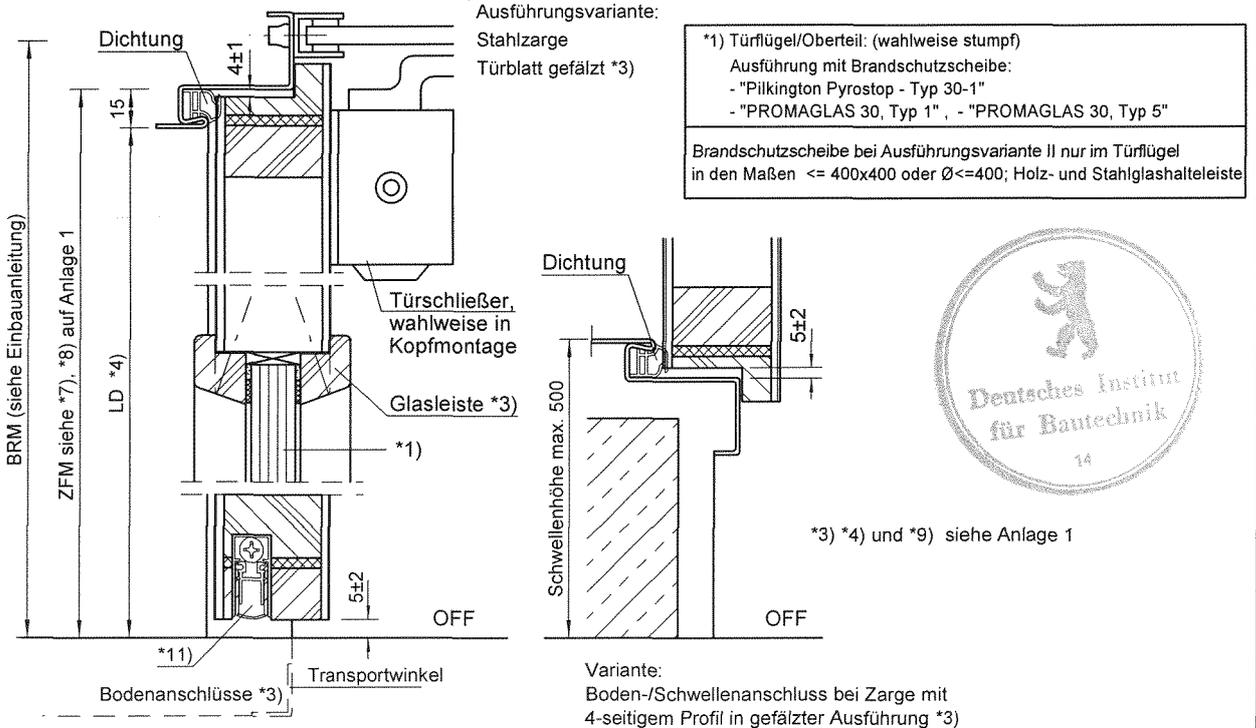


Maximale Mauer-/Wandöffnungsmaße *** und daraus resultierende Baurichtmaße

Blendrahmen	Maueröffnung	Baurichtmaß	Blockrahmen	Maueröffnung	Baurichtmaß
ZFM 1341 x 2297 (*7)	1375 x 2314	1365 x 2309	ZFM 1341 x 2297 (*7)	1525 x 2389	1505 x 2384
ZFM 1216 x 2483 (*7)	1250 x 2500	1240 x 2495	ZFM 1216 x 2483 (*7)	1400 x 2575	1390 x 2570
ZFM 1216 x 2297 (*8)	1250 x 2314	1240 x 2309	ZFM 1216 x 2297 (*8)	1400 x 2389	1390 x 2384

***)Bei Sichtmauerwerk muss das Maueröffnungsmaß um die Mörtelfugendicke(10mm) verringert werden. In der Breite um 20mm in der Höhe um 10mm.

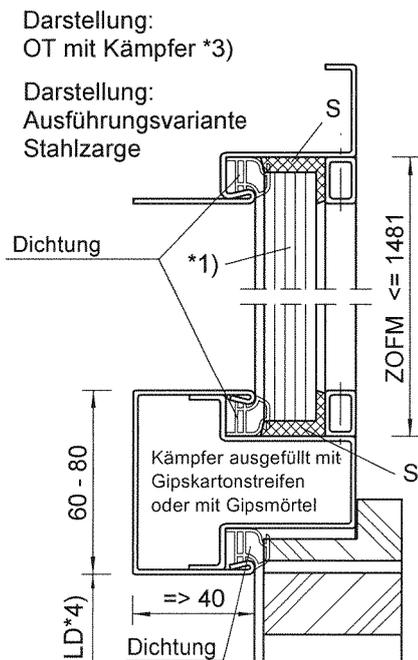
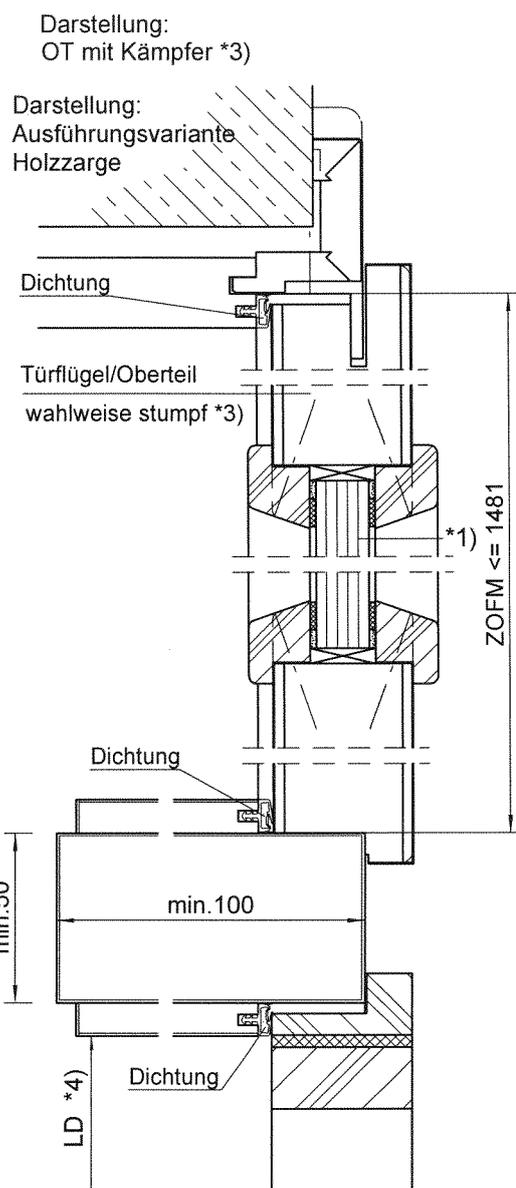
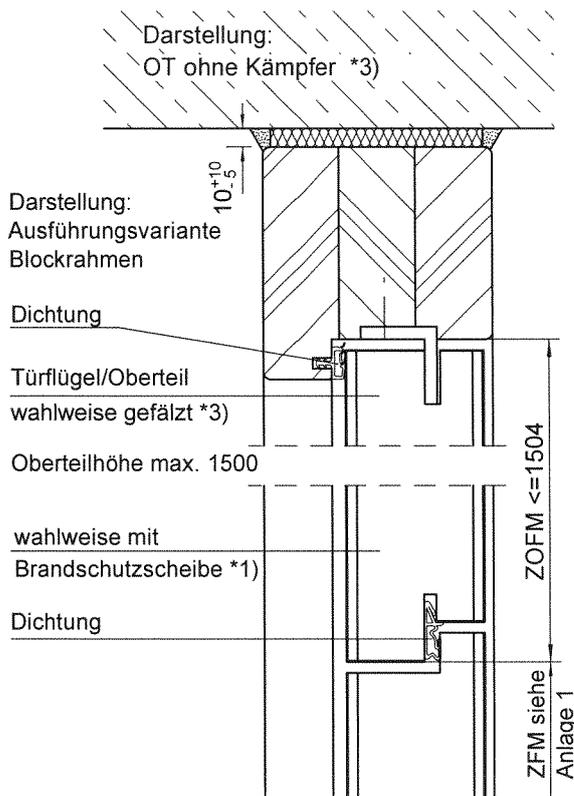
Vertikalschnitt Ausführungsvariante I u. II (siehe Anlagen 1+2)



Alle Maße in mm

T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1"
oder T 30-1-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-1-RD"
-Horizontalschnitt, Blend- u. Blockrahmen und
Maßtable für Baurichtmaß bzw. Maueröffnung,
-Vertikalschnitt
Türflügel stumpf oder gefälzt

Anlage Ä/E 3 zum
Änderungs-/Ergänzungsbescheid
vom 16.02.2006
zur Zulassung Nr. Z-6.16-1869
vom 29.07.2005



OT nur bei Ausführungsvariante I (s. Anlage 2)

Bei Ausführungen mit Oberteil muss der Blendrahmen eine Mindestdicke von 75mm aufweisen *3)



T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1"
oder T 30-1-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-1-RD"
Vertikalschnitt-Türflügel
Oberteil mit und ohne Kämpfer

Anlage Ä/E 4 zum
Änderungs-/Ergänzungsbescheid
vom 16.02.2006
zur Zulassung Nr. Z-6.16-1869
vom 29.07.2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore) eingebaut hat:
- Bauvorhaben:
- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1869 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 29.07.2005 und dem Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1869 vom 16.02.2006 sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1" oder
T 30-1-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-1-RD"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage Ä/E 5 zum
Änderungs-/Ergänzungsbescheid
vom 16.02.2006
zur Zulassung
Nr. Z-6.16-1869
vom 29.07.2005